

Die soziale und ökologische Unternehmensverantwortung ist fest im Leitbild und dem Engagement der Banque Cantonale Vaudoise (nachstehend die «BCV») verankert.

Ziel dieser Charta ist es, die Erwartungen der BCV an ihre Lieferanten (nachstehend der «Lieferant») in Bezug auf nachhaltige und sozial verantwortliche Geschäftspraktiken darzulegen.

1. Geltungsbereich

Der Lieferant von Gütern oder Dienstleistungen, der einen Vertrag mit der BCV abschliesst, verpflichtet sich zur Einhaltung der unten aufgeführten Sozial- und Umweltstandards. Es handelt sich dabei um Mindestanforderungen, die die BCV jederzeit ändern kann. Solche Änderungen werden dem Lieferanten schriftlich oder auf eine andere geeignete Weise mitgeteilt.

Der Lieferant bemüht sich zudem, diese Grundsätze entlang der gesamten Lieferkette durch seine Subunternehmen, Lieferanten oder Hilfspersonen einhalten zu lassen.

2. Sozial- und Umweltstandards

Generell hält der Lieferant in sozialer und ökologischer Hinsicht alle geltenden Gesetze, Richtlinien und Vorschriften der Länder ein, in denen er tätig ist. Das gleiche gilt für die branchenüblichen Normen, die grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) (<https://www.ilo.org/international-labour-standards/conventions-protocols-and-recommendations>), die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes.

Insbesondere folgende Bereiche sind zu beachten:

a. Soziale Verantwortung

Zwangsarbeit

Der Lieferant darf keine Zwangs- oder Pflichtarbeit einsetzen und von einer Person keine Arbeit oder Dienstleistung unter Zwang oder Androhung von Strafe verlangen. Die Arbeit muss auf Grundlage klarer und frei vereinbarter Vertragsbedingungen ausgeführt werden.

Kinderarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen zum Verbot von Kinderarbeit gemäss den nationalen Gesetzen und anwendbaren internationalen Übereinkommen einzuhalten. Er sorgt dafür, dass die Erwerbstätigkeit von Kindern unter 18 Jahren weder ihre Schulpflicht beeinträchtigt noch ihre Sicherheit oder ihre Gesundheit gefährdet.

Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen zur Gewährleistung einer sicheren und gesundheitlich unbedenklichen Arbeitsumgebung einzuhalten und sich für eine effiziente Gesundheitsvorsorge und den Schutz seiner Mitarbeitenden einzusetzen.

Diskriminierung

Der Lieferant muss sich für die Chancengleichheit aller seiner Mitarbeitenden einsetzen. Der Lieferant toleriert keinerlei Form der Diskriminierung, sei es aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, des Alters, einer Behinderung, der Identität oder der sexuellen Orientierung.

Belästigung

Der Lieferant verpflichtet sich, für ein Arbeitsumfeld zu sorgen, das frei von jeglicher Form der Belästigung ist. Dazu gehören insbesondere sexuelle Belästigung und

Mobbing sowie die Androhung von Belästigung oder Repressalien gegenüber Whistleblowern.

Löhne, Arbeits- und Ruhezeit

Der Lieferant zahlt seinen Mitarbeitenden mindestens den gesetzlich festgelegten, tariflich vereinbarten oder in ihrem Land üblichen Mindestlohn, hält die gesetzliche Wochenarbeitszeit, den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit, die Vorschriften für Überstunden sowie die Pausen- und Ruhezeiten ein.

Schwarzarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich, nicht auf Schwarzarbeit zurückzugreifen.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Der Lieferant muss das Grundrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit achten und darf ihr Recht, sich in Vereinigungen oder Gewerkschaften zusammenzuschliessen, nicht beeinträchtigen.

b. Ökologische Verantwortung

Nutzung der Ressourcen und Energieeffizienz

Der Lieferant muss sich bemühen, seine Auswirkungen auf die Umwelt durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen zu minimieren, was einen sparsamen Einsatz von Rohstoffen, Energie und natürlichen Ressourcen für die Produktion impliziert.

Der Lieferant wird dazu angehalten, besonders auf Möglichkeiten zum Recycling und zur Abfallreduktion zu achten.

Kontrolle von Umweltverschmutzung und Treibhausgasemissionen

Der Lieferant wird dazu angehalten, angemessene Massnahmen zu ergreifen, um seine Treibhausgasemissionen zu minimieren und sicherzustellen, dass die im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit verwendeten giftigen und gefährlichen Schadstoffe so weit wie möglich reduziert werden.

c. Korruptionsbekämpfung und Integrität

Der Lieferant darf sich weder an passiver noch aktiver Bestechung beteiligen. Er darf darüber hinaus keine andere Partei dazu veranlassen oder ermächtigen, in seinem Namen oder im Namen eines Dritten eine korrupte Handlung vorzunehmen oder davon zu profitieren. Der Lieferant muss seine Mitarbeitenden und Hilfspersonen für Probleme im Zusammenhang mit Korruption in all ihren Formen sensibilisieren.

Der Lieferant darf sich nicht an Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder anderen Finanzverbrechen beteiligen oder Dritte dabei unterstützen.

3. Mögliche Folgen bei Nichtbeachtung der Anforderungen

Die BCV behält sich das Recht vor, vom Lieferanten Beweise für die Einhaltung dieser Charta einzufordern. Bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Grundsätze der Charta kann die BCV den Lieferanten fragen, was er zu unternehmen gedenkt, um Abhilfe zu schaffen. Wenn angemessene Lösungen zur Behebung der festgestellten Mängel existieren, behält sie sich das Recht vor, konkrete Massnahmen zu verlangen. Je nach Art und Schwere der Verstöße gegen die Charta behält sich die BCV zudem das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten zu beenden und die Verträge über die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen zu kündigen.